



Universitätsbibliothek Paderborn

**Vier vnd funfftzig Erhebliche Vrsachen/ Warumb die
Widertauffer nicht sein im Land zu leyden**

Fischer, Christoph Andreas

Jngolstadt, 1607

Die 42. vrsach.

urn:nbn:de:hbz:466:1-32917

von wegen eines oder andern böses Leben verachtet/
also meine ich gentlich/ daß wir ihnen in dem gering-
sten nicht vtrecht thun/ wann wir sie schon wegen sol-
cher Laster auch verdammten vnd verwerffen/ inmas-
sen sie solches in ander weg verschuldet.

Weil dann nun ihre ganze erbare Zunft mit sol-
chen auffrichtigen Leuten ist wol versehen/ wie kan
vñ sol man sie lenger leiden? Ja ob man schon mit jnen
wolte durch die Finger sehen/ so kan es doch auf keinem
Recht geschehen/ weil sie auch dergleichen aufgesprun-
gene Münch vnd Pfaffen/ Ehebrecher vnd Partiteno-
macher noch täglich auffhalten/ von welches wegen sie
nicht in dem geringsten lenger zu leiden. Denn nach ge-
meinem Recht/ wer einen Mörder/ Strassenräuber
oder andere Übelthäter wissentlich beherberget/ an-
nimbt oder vnderhelt/ der sol dem Tödter gleich/ oder
sonst nach gelegenheit am Leib vnd Gut gestraft wer-
den. l. 1. ff. de recept. & l. 1. & 2. de his quilatr. vel alijs
erim. reos occulta. Nach Sächsischem Recht lib. 2.
art. 13. 2/5. Wer Diebe behauset/ vber den sol man rich-
ten als vber jenen. Nach Tyrolischem gebrauch/ wiß-
cher Mörder/ Dieb/ Todeschläger/ vnd andere Übel-
thäter wissentlich vnd mit willen auffhelt/ oder der
theil vnd gemein mit jnen hat/ der sol in gleicher straffe
stehen/ wie die rechten Thäter selbst/ vnd gleicher maß-
sen zu ihnen gericht werden.

Die 42. Ursach.

Ganz irgends in einem Regiment durch etliche
privat Personen ein grosse verenderung oder
misshandlung entstehet/ so kan man dieselben
als faule vnd vnnütze glieder/ vñ als zerstörer aller gu-
ten

ten Policey auf dem Landt sagen vnd vertilgen/
gleich wie man ein glied / so dem ganzen Leib durch
den Brande oder andere feule / schaden bringet / ab-
schneider vnd verwirret. Also wissen wir das hochses-
ligster gedechtnis Ferdinandus V. König in Hispani-
en hat gehandelt mit den Saracenen vnd Juden /
welche mit ihren selzamen practiken vnd falschen wan-
del das ganze Königreich in gefahr setzten.

Eben also handeln auch die schmeichlerischen Wi-
derauffer / wider ganz Mährenland / denn sie das-
selbe in die eusserste Armut durch ihren Finanz vnd be-
trug segen / ja was noch mehr ist / allen Gottesdienst
verweissen vnd vndertrucken sie / vnd ziegeln bey meh-
lichem das Heydenthumb wider in das Land / welches
doch durch predigen vnd lehren der H. Martyrer Cy-
rilli, Methodij, vnd anderer Bischöffe hat ein end ge-
nommen. Daher wie ein brandigs Glied vom Leib
muß abgeschnitten werden / also sollen auch diese Erba-
re Zoberlein als perturbatores Reipublicæ gentlich
auf dem Landt aufgeschlossen vnd aufgeschafft wer-
den. Von wegen dieser vrnuhe welche die Wider-
tauffer anrichten / hat sie das ganze Römische Reich
zu Augspurg 1551. auf dem Reich bandisiret / ver-
jaget vnd in die Acht erklaret. Welchen Abschied
weil er oben in der dritten vrsach ist gesetzt worden /
allhieich nicht wiederhole / sondern will den günstigen
Leser dorthin gewiesen haben.

Gebe nun Gott daß die Herren so den Wider-
tauffern vnd erschlaiff geben / diser Constitution nach
lebten / vnd des ganzen heiligen Römischen Reichs
Exempel folgeten / gewiß es wurde ein wenig besser
in Mähren stehen.